



Haus & Grund[®]

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Satzung

des

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Calw e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Calw e.V., im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Calw und ist Rechtsnachfolger des bisherigen Haus- und Grundbesitzervereins Calw.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereine e.V. in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben und Zwecke des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es vornehmlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:

- a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereine von Calw und Umgebung zu fördern.
- b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereine zu halten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, der das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs oder in den umliegenden Orten gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können auch volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern und deren Ehegatten aufgenommen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den von ihnen Vertretenen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und zwar mittels eingeschriebenen Briefs.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Austrittserklärung muss also bis spätestens 30. September eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
4. Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Die Entscheidung über die Streichung von der Mitgliederliste darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Entscheidung des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann durch die Entscheidung des Vorstands unter folgenden Voraussetzungen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden:
 - a) Bei grober Verletzung der Satzung des Vereins.
 - b) Wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums verstoßen.
 - c) Aus einem sonstigen wichtigen Grunde, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.
6. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
7. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
8. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung ist in der nächsten, der Berufung folgenden Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch den Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss nicht berührt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden zu Beginn eines jeden Jahres mittels Lastschrift eingezogen.
2. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber entsprechende Einzugsermächtigungen zu erteilen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Pflichtbezug der Verbandszeitung.
4. Neu eingetretene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im

Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann das andere Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Kommt eine Einigung zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern nicht zustande, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15

Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitglieds eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.

- f) Benennung von zwei Kassenprüfern.
- g) Die Festsetzung der pauschalen Zeitaufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise auch dadurch ordnungsgemäß einberufen werden, dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in der Monatszeitschrift, die infolge des Pflichtbezugs jedem Mitglied zugestellt wird, rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem nicht zum Vorstand gehörenden Wahlleiter übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ein Beschluss über die

Auflösung des Vereins erfordert jedoch die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Satz 2 - 4 gelten entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem der beiden Vorstandsmitglieder oder im Falle der Bestimmung des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

Falls die Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.